Kontakt zur Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Jetzt Mitglied werden!

Bundesgeschäftsstelle

Fränkische Straße 3 • 53229 Bonn
Telefon 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
www.dpvkom.de • E-Mail info@dpvkom.de

Geschäftsstellen

Regionalverband NORD-OST

Geschäftsstelle Nord
Raffaelstraße 4 • 30177 Hannover
Telefon 04331 22627 • E-Mail nord@dpvkom.de

Geschäftsstelle Ost
Alt-Moabit 96 a • 10559 Berlin
Telefon 030 3642867-51 • E-Mail ost@dpvkom.de

Landesverband NRW

Fränkische Straße 3 • 53229 Bonn
Telefon 0228 91140-61 • E-Mail nrw@dpvkom.de

Regionalverband MITTE

An den Drei Steinen 3 a • 60435 Frankfurt/Main
Telefon 069 9543200 • E-Mail mitte@dpvkom.de

Regionalverband SÜDWEST

Marktplatz 8 • 66869 Kusel
Telefon 06381 9966444 • E-Mail suedwest@dpvkom.de

DPVKOM BAYERN

Fenitzerstraße 43 • 90489 Nürnberg
Telefon 0911 586440 • E-Mail info@dpvkom-bayern.de

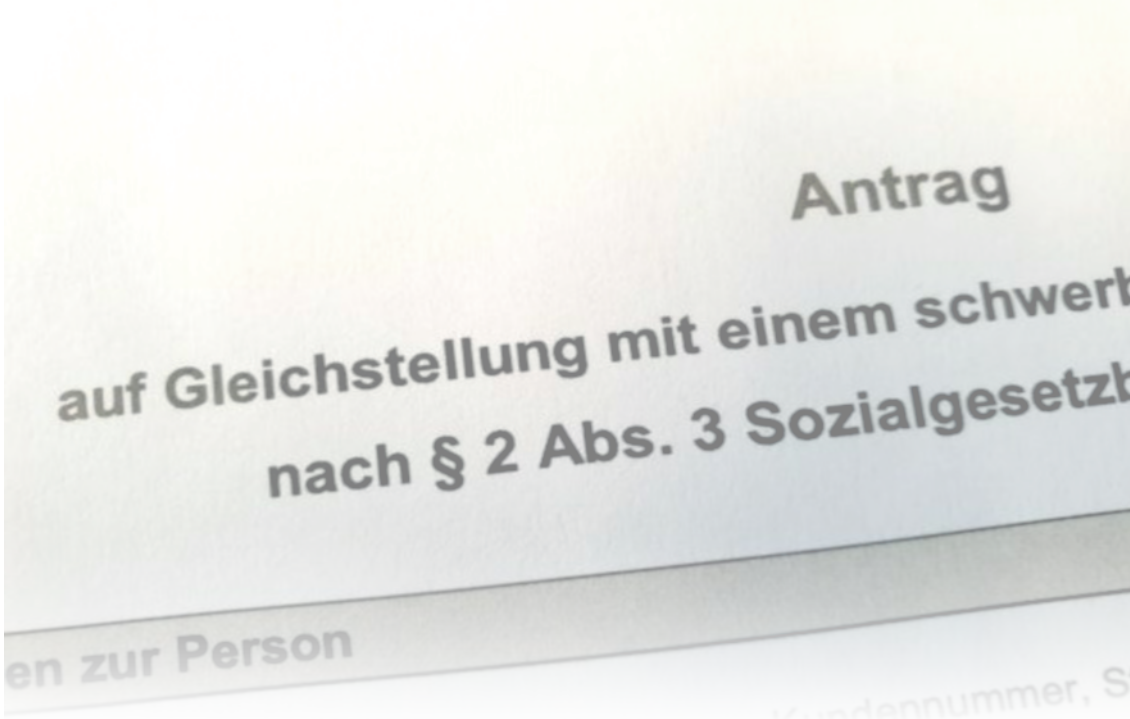

Fragen und Antworten zur Gleichstellung

Stark. Kompetent. Erfolgreich. #FuerDichDa

Herausgeber: Kommunikationsgewerkschaft DPV DPVKOM
Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn
Telefon: 0228 911400 • Telefax: 0228 91140-98
E-Mail: info@dpvkom.de • Internet: www.dpvkom.de
Stand: 09.2023 • Titelgrafik: © Sören Löwe

Stark. Kompetent. Erfolgreich. Wir sind #FuerDichDa

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Erst ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 gelten Menschen in Deutschland als schwerbehindert. Doch im Berufsleben gibt es eine Ausnahme **– die Gleichstellung** (§ 2 Abs.3 SGB IX). Es können nur behinderte Menschen gleichgestellt werden, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (§ 156 SGB IX).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können mit anerkannter Gleichstellung eine Reihe von Vorteilen erwirken. In diesem Faltblatt gehen wir auf die wichtigsten Aspekte rund um das Thema Gleichstellung ein. Außerdem beantworten wir, in welchen Situationen eine Gleichstellung auch für Beamte in Frage kommt.

Was ist eine Gleichstellung?

Sie können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn der festgestellte Grad Ihrer Behinderung mindestens 30, aber weniger als 50 ist. Mit der Gleichstellung haben Sie grundsätzlich den gleichen Status wie schwerbehinderte Menschen. Damit gelten für Sie dieselben Bestimmungen, zum Beispiel:

- ein besonderer Kündigungsschutz
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Betreuung durch spezielle Fachdienste
- Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber (wie Lohnkostenzuschüsse)

Wichtig: Nicht dazu zählen Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und besondere Rentenvoraussetzungen.

Weitere Vorteile einer Gleichstellung:

Sie können mit einer Gleichstellung möglicherweise Ihren Arbeitsplatz sichern, falls dieser zum Beispiel gefährdet ist durch:

- häufiges Fehlen aufgrund der Behinderung
- geringere Belastbarkeit
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität

Wer stellt den GdB fest?

Den Grad der Behinderung, kurz auch GdB genannt, stellt das zuständige Versorgungsamt beziehungsweise das Landesamt für soziale Dienste fest.

Der Antrag auf Gleichstellung

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Der Antrag muss unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes gestellt werden. Er kann formlos (schriftlich, mündlich oder telefonisch) durch den behinderten Menschen oder Bevollmächtigte gestellt werden. Die Verwendung eines Antragsformulars kann die Beantragung erleichtern.

Der Antrag sollte begründet und die Auswirkungen der Behinderung beschrieben werden. Die Einschränkungen der Konkurrenzfähigkeit oder eine Gefährdung des Arbeitsplatzes sind so darzulegen, dass der Zusammenhang mit der Behinderung oder Erkrankung deutlich wird. Wird die Gefährdung des Arbeitsplatzes jedoch zu drastisch geschildert, besteht die Gefahr, dass die Arbeitsagentur den Arbeitsplatz als ungeeignet ansieht. Bei Problemen mit der Antragstellung ist die Schwerbehindertenvertretung behilflich.

Die **Wirksamkeit der Gleichstellung** beginnt mit dem Tag des Antragseingangs bei der Arbeitsagentur, also rückwirkend.

Achtung: Der besondere Kündigungsschutz gilt nur dann, wenn der Antrag auf Gleichstellung mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung bei der Arbeitsagentur gestellt wurde.

Gibt es die Gleichstellung auch für Beamte?

Ja, eine Gleichstellung ist vom Prinzip her auch für Beamte denkbar, allerdings nur unter bestimmten Umständen. Aufgrund des besonderen Dienstherren-Verhältnisses bei Beamten spielt der Kündigungsschutz hier keine Rolle.

Relevant wird das Thema jedoch zum Beispiel, wenn ein Beamter aufgrund seiner Behinderung bei Beförderungen übergangen wird, oder wenn die Behinderung zur Folge hat hat, dass dem Betroffenen eine frühzeitige Pensionierung aufgedrängt werden soll.

DPVKOM

DPVKOM